

Sparte Gewerbe und Handwerk

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung am
15.09.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige:
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:

Hafner	1,25 %
Platten- und Fliesenleger	1,25 %
Keramiker	1,25 %
alle sonstigen Berufszweige	1,25 %

Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:

Hafner	280,00 Euro
Platten- und Fliesenleger	280,00 Euro
Keramiker	280,00 Euro
alle sonstigen Berufszweige	280,00 Euro

Für die 3. und jede weitere Betriebsstätte 140,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal 2.500,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 140,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.